

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m.
Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell -
Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen - Stalldorf, LA 0106;
Bayerischer Abschnitt**

Planfeststellung beantragt von
Transnet BW GmbH, Pariser Platz., Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Geplant ist, das 110-kV-Netz zwischen Königshofen, Stalldorf und Punkt Elpersheim auszubauen.

Der bayerische Teil des Vorhabens umfasst die Errichtung, Änderung und den Betrieb neuer Stromkreise auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348, und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 sowie die Errichtung zusätzlicher Traversen an Masten der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348. Vor dem Umspannwerk Stalldorf werden auf der Leitungsanlage 0106 5 Masten abgebaut und 6 neue errichtet. Der bestehende Mast 9 wird um 4m erhöht. Des Weiteren werden die Masten 115 und 122 der Leitungsanlage 0348 stahlverstärkt.

Es ist geplant auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 einen weiteren 110-kV-Stromkreis von Mast 84 (in Baden-Württemberg) bis 123 (in Bayern) aufzulegen. Hierfür muss die Traverse III installiert werden. Im Zuge dessen wird der bestehende 110-kV-Stromkreis von Traverse I und II auf Traverse III von Mast 86 (in Baden-Württemberg) bis 122 (in Bayern) verlegt. Des Weiteren wird das bestehende Erdseil durch ein Erdseil mit LWL ausgetauscht. Das geplante LWL wird auf absehbare Zeit nicht kommerziell genutzt. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen im Bereich der Waldüberspannung (Mast 115-118) wird erweitert und die Masten 115 und 122 stahlverstärkt.

Als Teil der Netzverstärkung Raum Main-Tauber in Bayern ist auf der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 die Errichtung eines zweiten 110-kV Stromkreises geplant. Im Abschnitt zwischen den Mast Nr. 24 bis Mast Nr. 18 sowie zwischen Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 6 kann hierfür ein bisher ungenutzter Gestängeplatz der bestehenden Leitungsanlage verwendet werden. Im weiteren Verlauf von Mast Nr. 6 bis zum 110-kV-Umspannwerk Stalldorf sind ein Masttausch, eine Änderung der bestehenden Stromkreise und eine Änderung der Leitungseinführung in das 110-kV-Umspannwerk Stalldorf (Netze BW) geplant. Hierzu sollen die Masten Nr. 1, 2, 3, 4, und 5, die bisher zwei Stromkreisen führen, bau- und betriebsbedingt standortnah gegen die Masten Nr. 1A, 1B, 2A, 3A, 4A und 5A, die zur Aufnahme von vier Stromkreisen ausgelegt sind, getauscht werden. Der im Spannfeld der überkreuzten Bundesstraße 19 bestehende Mast Nr. 9 wird erhöht. Eine Änderung des Leitungsschutzstreifens erfolgt nur im Bereich des Mastes 5A, aufgrund der nicht standortgleichen Errichtung desselbigen. Das bestehende Erdseil wird erneuert.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Entfallen der Vorprüfung von der Regierung von Unterfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der geänderten Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Der Plan (Zeichnungen und

Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG), stehen in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ > „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber“ zur Verfügung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG) liegt in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

1. OG, Zimmer-Nr. 9

Marktplatz 1

97285 Röttingen

in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Um Wartezeiten zu vermeiden möchten wir Sie bitten für die Einsichtnahme in die gedruckten Unterlagen einen Termin unter der Telefonnummer 09338/9728-80 vereinbaren.

1. Bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum 09.10.2020 kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, Zimmer-Nr. 9,**

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten. Sollte dennoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wird bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift um vorherige Terminvereinbarung bei der jeweiligen Behörde gebeten. Zudem wir darum gebeten, in den Räumlichkeiten der Behörden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse **t.ludwig@roettingen.de** oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im

Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken verwiesen:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.
4. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des 09.10.2020 sind für dieses Verfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).
5. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v.

Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin. Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie sind in § 5 PlanSiG weitere Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ > „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber“ abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung.
11. Da für das Vorhaben auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

12. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Lagepläne
- Längenprofile
- Eigentümerverzeichnisse (anonymisiert)
- Mastliste, Kreuzungsverzeichnis und Mastbildvergleich
- Immissionsschutztechnische Untersuchungen
- Umweltfachliche Untersuchungen mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Natura 2000-Verträglichkeitsstudien, und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Röttingen, den 15.07.2020

Ludwig, Geschäftsleitende Beamtin